

RS Vwgh 1993/7/14 93/03/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.07.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/03/0041

Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt, der gewisse Arbeitsbereiche dem Kanzleipersonal bzw. dem Rechtsanwaltsanwärter, mögen diese auch geschult und verlässlich sein, zur selbständigen Durchführung (dies auch in seiner Abwesenheit, sei es durch Krankheit, Urlaub etc.) überläßt, ohne Vorkehrungen zu treffen, damit aller Voraussicht nach Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen ausgeschlossen bleiben, verstößt gegen die ihm insoweit obliegende Sorgspflicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993030040.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>